

Lehrabschlussprüfungsprogramm Fachmann/Fachfrau für Reinigungstechnik

Die Lehrabschlussprüfung zum Fachmann/zur Fachfrau für Reinigungstechnik besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Prüfungsteil.

1. Theoretischer Prüfungsteil

Die theoretische Prüfung wird in Form eines **schriftlichen Tests** durchgeführt mit einer Gesamtdauer von mindestens zwei und maximal drei Stunden. Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die drei Module Fachkunde, Fachrechnen und Arbeitssicherheit, Arbeitsrecht, Umweltschutz und Müllentsorgung.

Modul 1: Fachkunde

- > Werkstoffe und Oberflächen
- > Maschinen, Geräte und Werkzeuge
- > Chemisch-physikalische Grundbegriffe
- > Anwendungstechnik (Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel, Reinigungsabläufe)
- > Arbeitnehmerschutz und Arbeitssicherheit
- > Hygiene und Mikrobiologie
- > Rechtsgrundlagen

Modul 2: Fachrechnen

- > Berechnung von Reinigungsflächen
- > Lesen von Zeichnungen und Konstruktionsplänen
- > Flächenberechnungen, Mischungsberechnungen, Leistungsindikatorberechnungen
- > Grundkenntnisse zu Reinigungsorganisation, Material-, Zeitbedarfs- und Kostenberechnung
- > Grundkenntnisse zu Leistungsverzeichnissen, Reinigungsplänen und Kalkulation

Modul 3: Arbeitssicherheit, Arbeitsrecht, Umweltschutz und Müllentsorgung

- > Arbeitsmittel – Lagerung und Entsorgung
- > Gesundheitsgefährdung – Explosion, Brände, Keime, Strahlung
- > Arbeitsrecht
- > Umweltvorschriften
- > Sonderabfallstoffe
- > Einschlägige Rechtsvorschriften

2. Praktischer Prüfungsteil

Die praktische Prüfung hat eine Gesamtdauer von mindestens vier und maximal fünf Stunden und beinhaltet Aufgaben aus drei der nachstehend genannten Reinigungsbereiche:

- > Böden
- > Fassaden
- > Büroeinrichtung

- > Glasflächen
- > Hygienebereich (Sanitäranlagen, Küchen, Krankenzimmer usw.)

Die Aufgaben enthalten:

- > die Reinigung und Pflege der genannten Bereiche, wobei der Bereich Böden und mindestens drei verschiedene Werkstoffe (Natur- und Kunststein, Textilien, Holz, Kunststoff, Glas, Metalle und Industrieböden) enthalten sein müssen. Das Reinigungsverfahren sowie die dazu erforderlichen Maschinen, Geräte und Arbeitsmittel sind durch den Prüfungskandidaten oder durch die Prüfungskandidatin zu bestimmen und zu erläutern.

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

- > fachgerechtes Anwenden der Reinigungsverfahren,
- > fachgerechtes Anwenden der Maschinen, Geräte und Arbeitsmittel sowie umweltgerechter Einsatz und umweltgerechte Entsorgung der Arbeitsmittel,
- > fachgerechte Arbeitsausführung.

Bei der Prüfung sollen die Kandidatinnen/Kandidaten zeigen, dass sie Mittel der Kommunikation anwenden sowie Gesichtspunkte der Hygiene, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit, des Umweltschutzes und der Wirtschaftlichkeit berücksichtigen können.